

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [RL 93/42/EWG, MPG: Vorlage zur Definition des Begriffs "Medizinprodukt"](#)
Beschluss 07.04.2011, I ZR 53/09
2. [ZPO: Nebenintervention bei faktischer Präzedenzwirkung](#)
Beschluss 10.02.2011, I ZB 63/09
3. [BGB, HGB: Minderung des Haftungsbetrages bei Tilgungen aus dem Gesellschaftsvermögen](#)
Urteil 08.02.2011, II ZR 263/09
4. [InsO, EuInsVO: englisches Insolvenzverfahren über Vermögen eines deutschen Schuldners](#)
Beschluss 03.02.2011, V ZB 54/10
5. [ZPO: internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeitsverletzungen im Internet](#)
Urteil 29.03.2011, VI ZR 111/10
6. [ZPO: Insolvenzeröffnung im selbständigen Beweisverfahren](#)
Beschluss 23.03.2011, VII ZB 128/09
7. [BGB, InsO: Betriebskostenforderung bei Insolvenz des Mieters](#)
Urteil 13.04.2011, VIII ZR 295/10
8. [BGB: Werbevertrag \(Empfehlung von Neukunden\) durch den Leasingnehmer](#)
Urteil 30.03.2011, VIII ZR 94/10
9. [SGB IV, InsO: Anfechtung der Zahlung der Arbeitnehmeranteile](#)
Urteil 07.04.2011, IX ZR 118/10
10. [EPÜ: Patentanspruch im europäischen Beschränkungsverfahren](#)
Urteil 01.03.2011, X ZR 72/08
11. [ZPO: Beweiskraft des Protokolls](#)
Urteil 13.04.2011, XII ZR 131/09
12. [ZPO: Prozesskostenhilfe für Klage auf Aufhebung einer Scheinehe](#)
Beschluss 30.03.2011, XII ZB 212/09

Urteile und Beschlüsse:

1. RL 93/42/EWG, MPG: Vorlage zur Definition des Begriffs "Medizinprodukt"

Beschluss 07.04.2011, I ZR 53/09

Richtlinie 93/42/EWG Art. 1 Abs. 2 Buchst. a 3. Spiegelstrich, MPG § 3 Nr. 1

Buchst. c

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. Nr. L 169 vom 12. Juli 1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 (ABl. Nr. 247 vom 21. September 2007, S. 21), folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:
Stellt ein Gegenstand, der vom Hersteller zur Anwendung für Menschen zum Zwecke der Untersuchung eines physiologischen Vorgangs bestimmt ist, nur dann ein Medizinprodukt im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a 3. Spiegelstrich der Richtlinie 93/42/EWG dar, wenn er auf einen medizinischen Zweck ausgerichtet ist?

2. ZPO: Nebenintervention bei faktischer Präzedenzwirkung

Beschluss 10.02.2011, I ZB 63/09

ZPO § 66 Abs.1

Allein die Möglichkeit, dass ein Urteil in einem ersten Prozess für nachfolgende Prozesse eine faktische Präzedenzwirkung entfaltet und zu erwarten ist, dass sich die Gerichte in den nachfolgenden Verfahren an der im ersten Prozess ergangenen Entscheidung orientieren werden, vermag ein rechtliches Interesse im Sinne von § 66 Abs. 1 ZPO nicht zu begründen. Das gilt auch im Fall der Nebenintervention von "Parallelverwendern" inhaltsgleicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Ein solches rechtliches Interesse kann auch nicht allein darauf gestützt werden, dass eine Streitverkündung nach § 72 Abs. 1 ZPO erfolgt ist.

3. BGB, HGB: Minderung des Haftungsbetrages bei Tilgungen aus dem Gesellschaftsvermögen

Urteil 08.02.2011, II ZR 263/09

BGB §§ 705, 133 B 157 D, HGB §§ 128, 129

Ist die Haftung der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts für eine vertragliche Verbindlichkeit der Gesellschaft in dem Vertrag zwischen der Gesellschaft und ihrem Vertragspartner auf den ihrer Beteiligungsquote entsprechenden Anteil der Gesellschaftsschuld beschränkt worden (sog. quotale Haftung), so ist durch Auslegung der die Gesellschaftsschuld begründenden Vereinbarung zu ermitteln, in welchem Umfang Tilgungen aus dem Gesellschaftsvermögen oder Erlöse aus dessen Verwertung nicht nur die Schuld der Gesellschaft, sondern anteilig

4. InsO, EuInsVO: englisches Insolvenzverfahren über Vermögen eines deutschen Schuldners

Beschluss 03.02.2011, V ZB 54/10

InsO §§ 335 ff., EuInsVO Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c, Insolvency Act 1986 (England) sec. 306 (2), EuInsVO Art. 5 Abs. 1

InsO §§ 335 ff.; EuInsVO Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c

Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. EG 2000 Nr. L 160 S. 1) gehen in ihrem Anwendungsbereich den Vorschriften des in §§ 335 ff. InsO geregelten deutschen Internationalen Insolvenzrechts vor; deshalb richten sich die Befugnisse des Insolvenzverwalters nach dem Recht des Staates, in welchem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Insolvency Act 1986 (England) sec. 306 (2); EuInsVO Art. 5 Abs. 1

Nach der Eröffnung des englischen Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines deutschen Schuldners darf die Zwangsversteigerung eines zur Masse gehörenden, in Deutschland belegenen Grundstücks grundsätzlich nur angeordnet werden, wenn zuvor die vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels auf den englischen Insolvenzverwalter umgeschrieben und diesem zugestellt worden ist.

5. ZPO: internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeitsverletzungen im Internet

Urteil 29.03.2011, VI ZR 111/10

ZPO § 32

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte zur Entscheidung über Klagen wegen Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch im Internet abrufbare Veröffentlichungen wird nicht schon dadurch begründet, dass der Betroffene an seinem Wohnsitz im Inland die Äußerungen abgerufen hat und diese vereinzelt Geschäftspartnern bekannt geworden sind. Richten sich die in fremder Sprache und Schrift gehaltenen Berichte über Vorkommnisse im Ausland ganz überwiegend an Adressaten im Ausland, ist der für die internationale gerichtliche Zuständigkeit maßgebliche deutliche Inlandsbezug nicht gegeben (im Anschluss an das Senatsurteil BGHZ 184, 313 The New York Times).

6. ZPO: Insolvenzeröffnung im selbständigen Beweisverfahren

Beschluss 23.03.2011, VII ZB 128/09

ZPO §§ 240, 494a

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei eines selbständigen Beweisverfahrens ist die Entscheidung über einen Antrag nach § 494a ZPO nicht möglich, weil das Verfahren unterbrochen ist (Abgrenzung zu BGH, Beschluss vom 11. Dezember 2003 - VII ZB 14/03, BauR 2004, 531 = NZBau 2004, 156 = ZfBR 2004, 268).

7. BGB, InsO: Betriebskostenforderung bei Insolvenz des Mieters

Urteil 13.04.2011, VIII ZR 295/10

BGB § 556, InsO §§ 38, 109

In der Insolvenz des Mieters ist die einen Abrechnungszeitraum vor Insolvenzeröffnung betreffende Betriebskostennachforderung des Vermieters auch dann (einfache) Insolvenzforderung, wenn der Vermieter erst nach der Insolvenzeröffnung oder nach dem Wirksamwerden der Enthaltungserklärung des Insolvenzverwalters gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO abgerechnet hat.

8. BGB: Werbevertrag (Empfehlung von Neukunden) durch den Leasingnehmer

Urteil 30.03.2011, VIII ZR 94/10

BGB §§ 123, 278, 166, 139

a) Zur Frage einer Zurechnung des Verhaltens eines vom Leasinggeber mit der Vorbereitung des Leasingvertrags betrauten Lieferanten, der dem Leasingnehmer unter Hinweis auf eine angebliche "Kostenneutralität" des Gesamtgeschäfts ohne Wissen des Leasinggebers den Abschluss eines "Werbevertrags" anrät (im Anschluss an BGH, Urteile vom 20. Oktober 2004 - VIII ZR 36/03, NJW 2005, 365; vom 1. Juni 2005 - VIII ZR 234/04, NJW-RR 2005, 1421).

b) Zur Frage des Vorliegens eines einheitlichen Rechtsgeschäfts, wenn der Leasingnehmer neben dem Leasingvertrag einen "Werbevertrag" mit einem Dritten abschließt, der eine Erstattung der Leasingraten gegen Empfehlung von Neukunden vorsieht (im Anschluss an BGH, Urteil vom 8. Juli 2009 - VIII ZR 327/08, NJW 2009, 3295).

9. SGB IV, InsO: Anfechtung der Zahlung der Arbeitnehmeranteile

Urteil 07.04.2011, IX ZR 118/10

SGB IV § 28e Abs. 1 Satz 2, InsO § 129 Abs. 1

Die Zahlung der Arbeitnehmeranteile zu den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen ist als Rechtshandlung des Arbeitgebers im Insolvenzverfahren über dessen Vermögen als mittelbare Zuwendung an die Einzugsstelle anfechtbar (Bestätigung von BGHZ 183, 86; ständige Rechtsprechung).

10. EPÜ: Patentanspruch im europäischen Beschränkungsverfahren

Urteil 01.03.2011, X ZR 72/08

EPÜ Art. 54, Art. 84, Art. 105a, Art. 105b

a) Als Ausgangspunkt für die Prüfung auf erfinderische Tätigkeit ist nicht ausschließlich auf die der Beschreibung des Streitpatents zu entnehmende "Aufgabe" abzustellen; es ist vielmehr auch zu erwägen, ob die Bewältigung eines zum Aufgabenkreis des Fachmanns gehörenden (anderen) Problems dessen Lösung nahegelegt hat (Fortführung von BGH, Urteil vom 12. Februar 2003 - X ZR 200/99, GRUR 2003, 693 - Hochdruckreiniger).

b) Der Patentanspruch, auf den das Europäische Patentamt im europäischen Beschränkungsverfahren (Art. 105a, Art. 105b EPÜ) das Patent beschränkt hat, kann im Nichtigkeitsverfahren mangels eines einschlägigen Nichtigkeitsgrunds ebenso wenig auf das Erfordernis der Klarheit (Art. 84 EPÜ) geprüft werden wie die Patentansprüche des erteilten Patents.

11. ZPO: Beweiskraft des Protokolls

Urteil 13.04.2011, XII ZR 131/09

ZPO §§ 517, 160 Abs. 3 Nr. 6 und 7, Abs. 5, 160 a, 165

Enthält ein Protokoll die Feststellung, "anliegende Entscheidung" sei verkündet worden, so erbringt es nur dann Beweis dafür, dass ein Urteil auf der Grundlage einer schriftlich fixierten Urteilsformel verkündet worden ist, wenn das Protokoll innerhalb der Fünfmonatsfrist des § 517 ZPO erstellt worden ist (Abgrenzung zu BGH Urteil vom 16. Oktober 1984 - VI ZR 205/83 - NJW 1985, 1782 und Beschluss vom 12. Februar 2004 - IX ZR 350/00 - BGHR ZPO § 311 Urteilsverkündung 1).

12. ZPO: Prozesskostenhilfe für Klage auf Aufhebung einer Scheinehe

Beschluss 30.03.2011, XII ZB 212/09

BGB §§ 1313, 1564, ZPO §§ 114 Satz 1, 115, 118 Abs. 2 Satz 1, 2

- a) Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Aufhebung der mit einem Ausländer zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels eingegangenen Scheinehe ist nicht rechtsmissbräuchlich.
- b) Eine Partei, die rechtsmissbräuchlich die Ehe geschlossen und hierfür ein Entgelt erhalten hat, trifft grundsätzlich die Pflicht, hiervon Rücklagen zu bilden, um die Kosten eines Eheaufhebungsverfahrens finanzieren zu können (im Anschluss an den Senatsbeschluss vom 22. Juni 2005 -XII ZB 247/03 -FamRZ 2005, 1477).
- c) Die Behauptung der Partei, das für die Eingehung der Scheinehe versprochene Entgelt nicht erhalten zu haben, ist dem Gericht auf Verlangen glaubhaft zu machen.